

Merkblatt

Der Standard für Holzverpackungen - ISPM 15

Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Die Einfuhr von Waren in diese Länder muss mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten, etc.) erfolgen, die zuvor einer genau vorgeschriebenen Behandlung unterzogen wurden.

Stand: Januar 2014

Dieses Merkblatt beantwortet folgende häufig gestellte Fragen:

- 1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?
- 2 Wer erlässt ISPM-Standards?
- 3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?
- 4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?
- 5. Wie wird ISPM 15 in der Schweiz gehandhabt?
- 6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
- 7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzzertifikate aus?
- 8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
- 9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?
- 10. Welche Auflagen muss die holzverarbeitende Industrie erfüllen?
- 11. Wo können sich Hersteller von ISPM 15 Holzverpackungen registrieren?

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?

Die meisten unterzeichnenden Länder der Internationalen Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) haben *angekündigt* ihre Gesetzgebung bezüglich der Einfuhr von Holzverpackungen dem Standard entsprechend ändern zu wollen. **Die Umsetzung des Standards ist zeitlich und inhaltlich sehr unterschiedlich. Auch die aktuell zugänglichen Informationen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Erkundigen Sie sich deshalb immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland.**

Ägypten Gemäss der Central Administration of Plant Quarantine wendet Ägypten den

ISPM-15-Standard seit dem 1. Oktober 2005 an.

Argentinien Argentinien hat den ISPM-Standard für Verpackungsholz am 1. Juni 2005

eingeführt.

Australien Australien hat den ISPM-Standard am 1. September 2004 eingeführt.

Holzverpackungen, die nach dem ISPM-15-Standard zertifiziert sind, benötigen kein "Treatment Certificate" (Pflanzenschutzzeugnis).

Australian Implementation of the International Standard for Phytosanitary

Measures (ISPM 15)

Belarus Seit 1. Juli 2010 (im Rahmen der Zollunion Russland-Weissrussland-

Kasachstan)

Bolivien ISPM-15-Standard seit 23. Juli 2005

Brasilien Brasilien hat den ISPM-Standard Nr. 15 im Juni 2005 eingeführt.

Chile Das Amt für Forstwirtschaftswesen ("Departamento forestal") des SAG

("Servicio Agricola Ganadero") teilt mit, dass Chile ISPM-15 am 1. Juni 2005 eingeführt hat. Nach diesem Datum ist auch das Pflanzenschutzzertifikat für Holzverpackungen nicht mehr erforderlich (SAG-Bestimmung "1826").

China Seit 1. Januar 2006

Costa Rica Costa Ricas Ministry of Agriculture and Livestock hat den

Standard im September 2005 eingeführt.

Dominikanische Republik Seit dem 1. Juli 2006

Ecuador Ecuador hat den Standard am 30. September 2005 einge-

führt.

EU Die EU verlangt den ISPM-Standard Nr. 15 bei Importen aus

aussereuropäischen Ländern ab dem 1. März 2005. Im innereuropäischen (Binnenmarkt-)Handel wird der Standard nicht eingeführt. Die Schweiz wird gleich behandelt wie die EU-Mitgliedsländer. Beim Export in die EU braucht es deshalb für Schweizer Verpackungsmaterial keinen ISPM 15 sofern es aus einheimischem Holz hergestellt ist. Beim Recycling von Materialien aus EU-Drittstaaten gilt dagegen die EU-Drittstaaten-Regelung (=ISPM-Standard wird verlangt).

(zwei Abschnitte fallen weg)

Guatemala ISPM-15-Standard seit 16. September 2005

Honduras Seit 25. Februar 2006.

Indien Seit 1. Juni 2005. Bis zu diesem Datum musste die Holzbe-

handlung mit einem phytosanitären Zertifikat bestätigt werden. Seither wird das ISPM-15-Kennzeichen anerkannt. Holzverpackungen aus bearbeitetem Holz sind von den Vorschriften ausgenommen. Detaillierte Informationen sie-

he:

www.plantquarantineindia.org

http://agricoop.nic.in

Indonesien Vorgesehen auf Ende 2006 (keine weiteren/näheren Anga-

ben vorliegend)

Iran Seit 1. Januar 2010

Israel seit 23. Juni 2009

Japan seit 1. April 2007

http://www.pps.go.jp/english/woodpack/index.html

Jordanien ISPM-15-Standard seit 17. November 2005

Kanada Die definitive Einführung des Standards erfolgte im Gleich-

schritt mit den Nafta-Partnerländern USA und Mexiko am 16. September 2005. Die USA und Kanada haben sich darauf geeinigt im bilateralen Handel den Standard nicht

durchzusetzen.

http://www.inspection.gc.ca/english/plaveg/for/cwpc/wdpkgg

ae.shtml

Kasachstan Seit 1. Juli 2010 (im Rahmen der Zollunion Russland-

Weissrussland-Kasachstan)

Kenia Seit 1. Januar 2006

Kolumbien Kolumbien hat den Standard am 15. September 2005 ein-

geführt.

Kroatien Seit 1. Januar 2007

Kuba Seit 1. Oktober 2008

Libanon ISPM-15 Standard seit 9. März 2006

Malaysia Seit 1. Januar 2010 (Übergangsregelung bis 1. Juli 2010)

http://www.doa.gov.my/pqnet/eng/announce/implementation

ISPM15.pdf

Malawi Seit 1. Januar 2012

Mexiko Seit 16. September 2005 (im Gleichschritt mit den NAFTA-

Partnerländern USA und Kanada)

Neuseeland Seit 1. Mai 2006

Nigeria Seit dem 30. September 2004 müssen alle eingeführten

Holzverpackungen behandelt sein. Die Behandlung muss mit einem Pflanzenschutzzeugnis nachgewiesen werden. Dies geht aus einer Mitteilung des Nigeria Plant Quarantine Service hervor (PQPH.62/VOL.V/78 v. 16.8.04). Ein phytosanitäres Zeugnis ist nicht notwendig, wenn die Holzverpa-

ckungen ISPM-zertifiziert sind.

Norwegen Ab 1. Juli 2008

Oman ISPM-15-Standard seit Dezember 2006

Panama Seit 17. Februar 2005

Paraguay ISPM-15-Standard seit 28. Juni 2005

Peru ISPM-15-Standard seit 1. März 2005

Philippinen Alle Holzverpackungsmaterialien müssen ab 1. Januar 2005

nach dem ISPM-15-Standard behandelt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung wird seit 1. Juni 2005 verlangt.

Internet: http://www.spsis.da.gov.ph/index.asp

Auskunft:

Office of the Director, Policy Research Service, Department

of Agriculture

3rd Floor, DA Building, Elliptical Road Diliman, Quezon City, Philippines

Tel: (632) 926 7439 Fax: (632) 928 0590

E-mail: epad.polreser@eudoramail.com

Puerto Rico Seit 16. September 2005

Russland Seit 1. Juli 2010 (im Rahmen der Zollunion Russland-

Weissrussland-Kasachstan)

Schweiz vgl. Kap.5: ISPM 15 in der Schweiz

Senegal Ab 15. August 2010

Seychellen Seit 1. März 2006

Singapur Für Singapur genügt ein Pflanzenschutzzeugnis (Phytosani-

tary Certificate). ISPM-zertifizierte Holzverpackungen werden empfohlen, um den Anforderungen für den Re-Export

zu genügen.

Sri Lanka Ab 8. September 2010

Südkorea Seit 1. Juni 2005 Südafrika seit 1. März 2005

National Department of Agriculture:

http://www.nda.agric.za/docs/npposa/wood.htm

Syrien Seit 1. April 2006

Taiwan Seit 1. Januar 2009

4/10

Trinidad/Tobago ISPM-15-Standard seit 15. September 2005

Türkei Der Standard ISPM 15 gilt seit dem 1. Januar 2006. Die

entsprechenden Vorschriften können in englischer Sprache

unter

http://www.kkgm.gov.tr/Birimler/Zir_Karantina/ISPM_English

.htm

abgerufen werden.

Ukraine Seit 1. November 2005

http://www.forestry.gov.uk/pdf/ukrainewpm210406.pdf/\$FILE

/ukrainewpm210406.pdf

Uruguay Seit 15. August 2005

Venezuela ISPM-15-Standard seit 1. Juni 2005

VAE Die angekündigte Implementierung des Standards im November 2004

lässt sich nicht offiziell bestätigen. Verschiedene Quellen

haben bisher keine Veränderungen beobachtet beim Gebrauch

von Verpackungshölzern im täglichen Warenverkehr.

USA Seit dem 16. September 2005. Von diesem Datum an müssen alle importierten

Holzverpackungsmaterialien, ausser jenen aus Kanada,

dem ISPM-15 Standard entsprechend, behandelt sein. Unbehandeltes

Holz wird umgehend re-exportiert. Die Behandlung am Zielhafen ist nicht erlaubt.

APHIS-Website: http://www.aphis.usda.gov/ppq/wpm/import.html

Vietnam Seit 5. Juni 2005

Weitere Länderübersichten finden Sie auf den Webseiten:

http://www.forestry.gov.uk/forestry/infd-6ablsn http://www.plib.org/plib_heat_treatment.htm

2. Wer erlässt ISPM-Standards?

Die "International Standards for Phytosanitary Measures" (ISPM) werden von der International Plant Protection Convention (IPPC), einer Unterorganisaton der United Nations Food and Agriculture Organizations (FAO) erlassen.

IPPC-Website: https://www.ippc.int

3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen die Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrvorschriften, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), für den internationalen Versand von Verpackungen aus *Vollholz* die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" im März 2002 erlassen. Der Standard beschreibt Massnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holz-schädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (ISPM-15 im Volltext / eng., span., franz., chin., arab.):

https://www.ippc.int/index.php?id=ispms&no_cache=1&no_cache=1

4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?

April 2013: Aktualisierung der Vorschriften zur Behandlung von Holzverpackungen im internationalen Handel

International Plant Protection Convention IPPC: Regulation of wood packaging material in international trade

https://www.ippc.int/index.php?id=1110798&tx_publication_pi1[showUid]=2187010&frompage=13399&type=publication&subtype=&L=0#item

- Die ISPM 15 gilt nur für *Vollholz*. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind. (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).
- Die Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebe-handlung (HT heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z. B. durch technische Trocknung (KD kiln-drying, Ofentrocknung), wenn die vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die geforderten Temperaturen erreicht werden, was in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Massnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.
- Die Kennzeichnung der Holzverpackung. Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und sollte weder in der Farbe Rot noch in Orange angebracht sein! Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:
 - IPPC-Logo1
 - Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
 - Kennzeichen HT (Heat Treatment)

Weitere Informationen

BAFU: Holzverpackungen ISPM 15

http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/05099/index.html?lang=de

5. ISPM 15 in der Schweiz

Rechtsgrundlagen: Auf den 1. März 2005 bzw. den 1. April 2005 sind die Rechtsgrundlagen durch die Revision der Pflanzenschutzverordnung mit den Ergänzungen zum ISPM 15 in Kraft gesetzt wor-den. Mit den Anpassungen vom 1. März 2005 wurden die EU-Bestimmungen im Importbereich - das Warenspektrum und die technischen Vorschriften – übernommen (. Die Anpassungen wurden ins bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz aufgenommen. Sie haben es ermöglicht, dass im Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU der Standard ISPM 15 nicht gebraucht wird. Am 1. Januar 2011 ist eine revidierte und den neuen internationalen Bestimmungen angepasste Pflanzenschutzverordnung in Kraft getreten => http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html.

Auf den 1. April 2005 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Importkontrolle, die Zulassung und die technischen Bestimmungen für den Export eingeführt (http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1443.pdf).

Importkontrollen ISPM 15: Im Mai/Juni 05 wurde die Importkontrolle ISPM 15 vorbereitet. Die Import-kontrollen werden von den Pflanzenschutzkontrolleuren des Eidg. Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Es werden Sendungen aus Nicht-EU-Länder kontrolliert, vor allem aus China, Korea, Taiwan, Japan, USA, Kanada und Mexiko. Für diese Länder besteht ein erhöhtes phytosanitäres Risiko, weil dort besonders gefährliche Schadorganismen vorkommen wie z.B. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder *Bursaphelenchus xylophilus* (Föhrennematode).

Die Importkontrollen wurden in zwei Schritten eingeführt. In einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2005 wurden Kontrollen durchgeführt. Massnahmen wurden nur ergriffen, wenn ein Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen vorlag. Andere Unzulänglichkeiten wurden dokumentiert und die betroffenen Betriebe auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Seit dem 1. Januar 2006 werden nicht nur beim Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, sondern auch bei technisch-administrativen Mängeln Massnahmen ergriffen. In der Pflanzenschutzverordnung sind das Rückweisen, das Umpacken oder Vernichten von nicht konformen Waren vorgesehen.

Siehe auch: www.bafu.admin.ch/ispm15

6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschläge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

7. Wer stellt in der Schweiz Pflanzenschutzzertifikate aus für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen ISPM 15 noch nicht angewendet wird?

In der Schweiz sind diese Zertifikate erhältlich bei den kantonalen Forstämtern Liste der Forstämter:

http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/01192/index.html?lang=de&download=NHzLpZig7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDen94gGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19Xl2ldvoaCVZ,s-.pdf.

Pflanzenschutzzeugnis (allg. Informationen / Zuständigkeiten): http://www.phytosanitarycertificate.ch/

Für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen der Standard ISPM 15 angewendet wird, sind keine zusätzlichen Pflanzenschutzzeugnisse erforderlich.

8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?

Hersteller und Behandler von Holzverpackungen, die dem Standard entsprechen, müssen für den ISPM 15 zugelassen werden (Zulassungsnummer). Die Kontrolle über in der Schweiz zugelassene Betriebe liegt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU):

BAFU/Abteilung Wald Stefan Beyeler 3003 Bern

Telefon: 031 324 77 88 Fax: 031 324 78 66

E-Mail: stefan.beyeler@bafu.admin.ch

Informationen über die gültigen Zulassungsnummern und die zugelassenen Betriebe: Liste der zugelassenen Betriebe (pdf)

http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-98003-File.File.pdf/Liste-ispm-15-zugel-betriebe.pdf

Liste der gültigen Zulassungsnummern (pdf)

http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-13547-File.File.pdf/liste-zulassungsnr-ispm-15.pdf

9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?

Dier ISPM 15 Standard wird eine Verteuerung des Verpackungsmaterials aus Holz verursachen. Zum einen muss Holz von einer besseren Qualität verwendet werden. Zum anderen verursachen die Kontrollen zusätzliche Kosten, welche von den Betrieben getragen werden müssen. Diese zusätzlichen Kosten werden je nach Art der Holzverpackung unterschiedliche Auswirkungen haben.

10. Welche Auflagen muss die holzverarbeitende Industrie erfüllen?

In der Schweiz hat eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Verbänden und dem BAFU/Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) die administrativen und technischen Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IPPC Standards ISPM 15 überarbeitet.

Das Merkblatt Nr. 10 des BAFU über das Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien aus Holz nach dem ISPM-Standard 15 und das Merkblatt Nr. 11 (inkl. Anhänge über die Kontrollen der im Rahmen des ISPM-Standard 15 zugelassenen Betriebe) sind auf folgender Website abrufbar:

http://www.bafu.admin.ch/wald/11015/11041/11043/index.html?lang=de

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BAFU/Abteilung Wald Stefan Beyeler 3003 Bern

Telefon: 031 324 77 88 Fax: 031 324 78 66

E-Mail: stefan.beyeler@bafu.admin.ch

oder: Schweizer Holzindustrie Tel.: 031 350 89 89

Hansruedi Streiff

oder: VHPI - Verband der schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie Pierre Clénin

Tel.: 032 384 40 86 Pierre Clénin

11. Wo können sich Hersteller von ISPM-15 Holzverpackungen registrieren?

Die Formulare für den Registrierungsantrag können bezogen werden beim:

Eidg. Pflanzenschutzdienst Tel.: 031 324 77 88 c/o Bundesamt für Umwelt FAX: 031 324 78 66 3003 Bern E-Mail: stefan.beyeler@bafu.admin.ch

Switzerland Global Enterprise Roland Meier / roland.meier@switzerland-ge.com

In Zusammenarbeit mit dem BAFU/Abteilung Wald Stefan Beyeler 3003 Bern

Telefon: 031 324 77 88 Fax: 031 324 78 66

E-Mail: stefan.beyeler@bafu.admin.ch

Rechtlicher Hinweis

Switzerland Global Enterprise weist ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Länderinformationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere lehnt Switzerland Global Enterprise jede Haftung ab für Geschäftsentscheide, die aufgrund dieser Informationen getätigt wurden. Für verbindliche Informationen sollten sich Schweizer Unternehmen immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland über die Einfuhrvor-schriften für Holzverpackungen erkundigen.